

# Feuerbrandbekämpfung im Kanton Aargau

## Kernziele der neuen Feuerbrandstrategie 2012+ im Kanton Aargau

- Erhaltung wertvoller Hochstammbestände, fortlaufende Remontierung mit robusten Sorten
- Vermeidung Existenz bedrohender Schäden im Erwerbsobstbau/Baumschulen
- Streptomycineinsatz möglichst gering halten, mittelfristig Verzicht auf den Einsatz von Antibiotika
- Gesetzeskonforme Lebensmittel
- keine Ausdehnung der Befallszone, d.h. keine weiteren Umteilungen von Gemeinden im Einzelherd
- Massvoller Einsatz von Ressourcen (finanziell und personell)

## Schutzobjektstrategie

Schutzobjekte dienen dazu, wertvolle Wirtspflanzenbestände vor Feuerbrandbefall zu schützen und werden sowohl im Einzelherd wie auch in der Befallszone ausgeschieden.

## Kriterien für die Ausscheidung eines Schutzobjektes ab 2012

### Kernobstanlage:

Kriterien für die Ausscheidung

- 40 Aren pro Betrieb, Flächen von mehreren Standorten werden angerechnet
- Mind. 300 Bäume pro ha
- Steinobst wird nicht angerechnet
- gepflegte Anlage

Vorteile eines Schutzobjektes

- Tiefer Infektionsdruck in unmittelbarer Umgebung (Schutzobjektgürtel) um den Kern des Schutzobjektes.
- Jährliche Detailkontrolle im Schutzobjektgürtel.
- Prioritäre Bekämpfungsmassnahmen im Schutzobjektgürtel bei Feuerbrandbefall.
- Abfindungen für Bekämpfungsmassnahmen im Kern des Schutzobjektes.
- Möglichkeit für den Einsatz von Streptomycin bei Erfüllen der jeweiligen Bedingungen.

### Hochstamm-Kernobstbäume

Kriterien für die Ausscheidung

- Mindestens 25 Bäume
- Mind. 30, max. 160 Bäume pro ha
- Steinobst wird nicht angerechnet
- Sichtbare Einheit
- gepflegte Bäume

## Pflichten des Schutzobjektbesitzers

- Detailkontrolle des Kernes mindesten zwei Mal jährlich (Mai/Juni und August/September).
- Jährliche Detailkontrolle des Kulturlandes im Schutzobjektgürtel (gemäss Karte).
- Teilnahme an einem Weiterbildungskurs für Schutzobjektbesitzer mindestens jedes zweite Jahr.
- Unmittelbare Meldung von verdächtigen Symptomen an die zuständige Stelle (Kern: Obstbau oder PSD Liebegg, Schutzobjektgürtel: Gemeindeverantwortlicher).
- Durchführung der bei Befall im Kern des Schutzobjektes angeordneten Bekämpfungsmassnahmen innerhalb der gesetzten Frist.

## Vorgehen bei der Ausscheidung von Schutzobjekten

- Schutzobjekte müssen jeweils bis am 31. März für das laufende Jahr angemeldet oder abgemeldet sein. Während des Jahres ist eine An- oder Abmeldung nicht möglich.